

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 81

Sonnabend, den 13. Oktober

## Erscheinung

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

## Inserate

werden berechnet die 1spaltige Petitzeile nach  
den Grund- und Schlüsselzahlen des Vereins  
Deutscher Zeitungsverleger: Grundzahl N. 25 —  
multipliziert mit der Schlüsselzahl 600 000  
(gültig für die Woche v. 13. 10 — 19. 10.).

## Ämtlicher Teil.

### Verordnung über Handelsbeschränkungen.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat bestimmt, daß Personen, die nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 10. Februar 1923 (RGBl. S. 111) für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln eine Erlaubnis nicht bedurften, bis zur Entscheidung ihres Antrages auf Erteilung der Erlaubnis auf Grund der Verordnung vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 706) spätestens jedoch bis zum 1. Dezember 1923 den Handel mit Lebens- und Futtermitteln ohne die in den §§ 1, 3 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 vorgeschriebene Erlaubnis weiter betreiben dürfen.

Belgard, den 10. Oktober 1923.

Der Vorsitzende der Handelslaubnisstelle.  
Dr. Janzen, Landrat.

### Bekanntmachung.

#### Betrifft Ausländische Landarbeiter.

Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Landwirtschaft im Jahre 1924 müssen laut Anweisung der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) vom 15. v. Mts. umgehend bei den für den Beschäftigungsort zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen gestellt werden. Als letzter Termin für die Antragstellung wird der 20. Oktober d. Js. festgesetzt. Später eingehende Anträge laufen Gefahr, wegen Ueberschreitung der zulässigen Höchstzahl unberücksichtigt bleiben zu müssen, denn das Reichsamt beabsichtigt, die Zahl der für das Jahr 1924 zu genehmigenden ausländischen Arbeiter allgemein zu beschränken.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben und die in Frage kommenden Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß die Antragsformulare beim öffentlichen Arbeitsnachweis in Belgard gegen Erstattung der Selbstkosten zu haben sind.

Belgard, den 9. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Inanspruchnahme des Kreispolizeihundes.

Es ist jetzt für den Kreispolizeihundführer Österreich in Belgard ein besonderer Fernsprechanruf Nr. 234 hergestellt worden.

Anträge auf Entsendung des Kreispolizeihundes sind während der Dienststunden an den Kreis Ausschuss in Belgard (Fernruf Nr. 87) und außerhalb der Dienststunden an den Kreispolizeihundführer Österreich (Fernruf Nr. 234) zu richten.

Belgard, den 6. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Janzen, Landrat.

### Betrifft ausländische Landarbeiter.

Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Landwirtschaft im Jahre 1924 müssen laut Anweisung der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) vom 15. v. Mts. umgehend bei den für den Beschäftigungsort zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen gestellt werden. Als letzter Termin für die Antragstellung wird der 20. Oktober d. Js. festgesetzt. Später eingehende Anträge laufen Gefahr, wegen Ueberschreitung der zulässigen Höchstzahl unberücksichtigt bleiben zu müssen, denn das Reichsamt beabsichtigt, die Zahl der für das Jahr 1924 zu genehmigenden ausländischen Arbeiter allgemein zu beschränken.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben und die in Frage kommenden Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß die Antragsformulare beim öffentlichen Arbeitsnachweis in Belgard gegen Erstattung der Selbstkosten zu haben sind.

Belgard, den 9. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Betrifft: Steuerabzug bei Aufnahme von Ruhrkinderen.

Durch Erlaß des Herrn Reichsminister der Finanzen an die Landesfinanzämter vom 20. April — III C 3468 — sind die Finanzämter ermächtigt, den Abzug von Aufwendungen für die Aufnahme von Ruhrkinderen vom Gesamtbetrag d. Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zuzulassen.

Nach Nr. 3 des Runderlasses vom 20. Juni — III C 6950 — können die bei Arbeitnehmern untergebrachten

Ruhrkinder als mittellose Angehörige angesehen werden, wenn die Aufnahme für längere Zeit erfolgt. Daher kann für sie eine Ermäßigung nach § 47 des Einkommensteuergesetzes in Höhe der für minderjährige Kinder vorgesehenen Ermäßigungen zugelassen werden.

Für die Erledigung von Anträgen auf Veranlassung bzw. auf Ergänzung des Steuerbuches sind die Finanzämter bzw. auf Ergänzung des Steuerbuches sind die Finanzämter zuständig.

Berlin, den 20. September 1923.

Reichszentralstelle für Kinderhilfe im Ruhr- und Rheingebiet.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden, die Beteiligten entsprechend zu verständigen.

Belgard, den 9. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Kreiswohlfahrtsamt.

#### Dienststunden des Kreis Ausschusses.

Die Dienststunden des Kreis Ausschusses einschließlich des Kreiswirtschaftsamtes, des Kreisbauamtes und der Kreis-Kommunalkasse sind vom Montag, den 15. Oktober d. Js. ab von 8—1 Uhr und von 3—6 Uhr nachmittags festgesetzt. Des Sonnabends sind die Büros von 1 Uhr ab geschlossen.

Belgard, den 5. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Betrifft Auflösung der Heimlehrlager.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 11. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 73 — gebe ich hiermit bekannt, daß die seitens des Reichsministers des Innern bewilligte Beihilfe auf 200 000 000 Mark für den Haushaltsvorstand und auf 24 000 000 Mark für jedes weitere Familienmitglied erhöht worden ist. Es wird erneut gebeten, Lagerflüchtlinge aufzunehmen und entsprechende Anträge an mich einzureichen.

Belgard, den 9. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Kreiswohlfahrtsamt.

#### Nachtrag zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin.

Die §§ 1 und 7 der Gebührenordnung vom 11. Januar 1923 — II. 9. a. 962 M. f. B. / I. D. 2. 14. Fin. Min. — in der Fassung des Nachtrags vom 16. April 1923 — II. 9. Nr. 167 — erhalten folgende neue Fassung:

##### § 1.

Bei Inanspruchnahme der Tätigkeit der staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin sind Entschädigungen nach folgenden Sätzen an die Staatskasse zu zahlen:

- A. Für die Prüfung und Festsetzung statischer Berechnungen
1. von meyrgehoffigen Gebäuden mit massiven Decken aus Steinen mit eisernen Trägern oder aus Eisenbeton mit Stützen aus Stein, Eisen oder Eisenbeton, mit Dächern aus Eisen oder Eisenbeton für 100 cbm umbauten Raumes des fragl. Gebäudes 1 500 000 M  
jedoch mindestens 15 000 000 M
  2. von eingeschossigen Bauten, sowie von Hallenbauten mit größerer Höhe, letztere auch mit Zwischendecken in den Seitenfeldern, für 100 cbm umbauten Raumes des fraglichen Gebäudes 750 000 M  
jedoch mindestens 15 000 000 M
  3. von Dachkonstruktionen für sich allein, d. h., wenn Wände, Stützen oder Zwischendecken keine Prüfung der Berechnung erfordern, für 100 qm bebauter Fläche der fraglichen Konstruktion 3 750 000 M  
jedoch mindestens 15 000 000 M

4. von Einzelkonstruktionen, wie Treppen, eiserne Säulen, Gewölbe, Mauerwerks- oder Betonkonstruktionen, Schornsteine, soweit sie nicht unter Ziffer 5 und 6 fallen 15 000 000 M
5. von Eisenkonstruktionen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 bis 4 fallen, für 1 t Eisengewicht der fraglichen Konstruktionen 3 750 000 M  
jedoch mindestens 15 000 000 M
6. von Eisenbetonkonstruktionen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 bis 2 fallen, für 1 cbm Beton der fraglichen Konstruktionen 150 000 M  
jedoch mindestens 15 000 000 M

B. Für Begutachtung von Bauweisen oder Baukonstruktionen hinsichtlich der Standfestigkeit, Berechnungsart oder konstruktiven Anordnung, wenn es sich

1. um Wände, Treppen, Gerüste oder Baustoffe handelt, für jeden Fall 15 000 000 M
2. um Decken, Dächer oder Gründungen handelt, für jeden Fall 30 000 000 M

Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn es sich nur um eine geringfügige Inanspruchnahme der Prüfungsstelle handelt. Der Mindestsatz beträgt 7 500 000 M

##### § 7.

Diese Gebührenordnung tritt am 15. September 1923 in Kraft. Für diejenigen Prüfungsversuchen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bei der Prüfungsstelle eingegangen sind, werden Gebühren nach der zur Zeit ihres Eingangs geltenden Gebührenordnung erhoben.

Im übrigen wird die bestehende Gebührenordnung mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gebührenordnung aufgehoben.

Berlin, den 14. September 1923.

Zugleich im Namen des Preussischen Finanzministers.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Paulh.

#### Dienststunden des Landratsamtes und des Versicherungsamtes.

Die Dienststunden des Landratsamtes einschl. Versicherungsamtes sind vom 15. Oktober 1923 wie folgt festgesetzt:

vormittags von 8 bis 1 Uhr,  
nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Des Sonnabends nachmittags sind die Büros geschlossen. Des Nachmittags sind die Büros für den persönlichen Verkehr nur in den allerdringenden Fällen geöffnet.

Belgard, den 12. Oktober 1923.

Der Landrat.

#### Beiträge zur Handwerkskammer.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die für das laufende Rechnungsjahr zu zahlenden Beiträge der 3. Veranlagung zur Handwerkskammer baldmöglichst kostenfrei an die staatliche Kreis-Kasse in Belgard abzuführen.

Belgard, den 3. Oktober 1923.

Der Landrat.

Der § 117 der Branntweinverwertungsordnung hat folgenden Zusatz erhalten:

„Außerdem darf nach näherer Bestimmung des Reichsmonopolamts zu Genußzwecken unbrauchbar gemachter Branntwein von Apotheken an Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Dentisten und Hebammen ohne Ankaufserlaubnischein, sowie an Kranke gegen ärztliche Verordnung abgegeben werden.“

Die Ortsbehörden ersuche ich, Interessenten hierauf hinzuweisen.

Belgard, den 8. Oktober 1923.

Der Landrat.

## Betrifft Handel mit Vieh, Frischfleisch und Gefrierfleisch für das Jahr 1924.

Das Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (RGBl. I S. 460) ist mit Wirkung vom 15. August 1923 durch die Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 715) ersetzt worden.

Es handelt sich somit um eine Regelung für die Dauer. Durch § 2 der Verordnung vom 13. Juli 1923 ist nunmehr der gesamte Handel mit Vieh, Frischfleisch und Gefrierfleisch der besonderen Erlaubnispflicht unterworfen. Der Erlaubnis bedürfen hiernach

1. alle Viehhändler einschl. der Großschlächter, auch wenn sie nur mit geschlachtetem Vieh handeln wollen.
2. die Kommissionäre, Agenten und diejenigen, welche sonst gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften über Vieh nachweisen,
3. Fleischer und Hersteller von Fleischwaren, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh oder Frischfleisch unmittelbar vom Viehhalter erwerben wollen.

Schlächter, die Frischfleisch oder Gefrierfleisch nur im Kleinhandel feilhalten wollen, bedürfen der Erlaubnis nicht, wenn sie die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzen, § 2 a. a. O. Wer zur Führung des Meistertitels nicht berechtigt ist, bedarf zum Feilhalten von Frisch- oder Gefrierfleisch einer besonderen Erlaubnis, welche von den Stellen erteilt oder zurückgenommen wird, die über die Erteilung und Zurücknahme der allgemeinen Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln zu entscheiden haben.

Mit dem 31. Dezember 1923 verlieren die bisher erteilten Ausweiskarten ihre Gültigkeit. Es wird ausdrücklich betont, daß eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer über diesen Zeitpunkt hinaus nicht stattfindet. Ich mache hierauf ganz besonders aufmerksam. Damit jeder Berechtigte rechtzeitig am 1. Januar 1924 im Besitz einer gültigen Erlaubnisarte ist, weise ich auf die Notwendigkeit der umgehenden Beantragung einer neuen Ausweiskarte hin, welche spätestens bis zum 1. November d. Js. hier vorgelegt sein muß. Bei Anträgen, welche mir nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, kann hinsichtlich ihrer rechtzeitigen Erledigung eine Gewähr nicht übernommen werden.

Hinsichtlich der Anträge selbst ist zu unterscheiden

- a) ob Antragsteller bereits seit 1920 ununterbrochen die Erlaubnis besessen hat,
- b) ob er erst im letzten Kalenderjahre die Erlaubnis erhalten,
- c) oder aber, ob er die Erlaubnis bisher noch nicht gehabt hat.

In den Fällen zu a bedarf es für das Kalenderjahr 1924 nur eines Antrages, welcher Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und die Angabe enthält, daß die Erlaubnis bereits für die Kalenderjahre 1920, 1921, 1922 und 1923 erteilt war. Einer Anhörung von Sachverständigen oder Berufsvertretungen bedarf es in diesen Fällen nicht mehr. Hinsichtlich der Anträge zu b und c wird in bisheriger Weise verfahren. Allen Anträgen ist ein polizeilich beglaubigtes und mit persönlicher Unterschrift versehenes Lichtbild beizufügen, bei Anträgen im Fall c 2 Lichtbilder. Ferner ist in jedem Antrage genau zum Ausdruck zu bringen, ob die Erlaubnis

- a) zum Viehhandel,
- b) zum gewerbsmäßigen Nachweis von Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften über Vieh,
- c) zum Erwerb von Vieh oder Frischfleisch unmittelbar vom Viehhalter durch Schlächter und Hersteller von Fleischwaren für ihren Gewerbebetrieb

nachgefragt wird. Alles nicht Gewünschte ist in dem Antragsformular mit einer alle Zweifel ausschließenden Deutlichkeit zu durchstreichen. Ferner hat jeder Antragsteller eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde oder des zuständigen Finanzamts darüber beizubringen, welcher Gewerbesteuerklasse er für das

Kalenderjahr 1923 angehört hat oder aber, ob er für das Kalenderjahr 1923 einen Wandergewerbeschein besessen, und ob dieser Wandergewerbeschein die Zulassung eines Fuhrwerks (Autos, Motorrades) und eines oder mehrerer Begleiter vorsieht. Nur wenn die Anträge gewissenhaft diese bezeichneten Erfordernisse von vornherein berücksichtigen, kann auf rechtzeitige Entscheidung gerechnet werden.

Die Magistrate und Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 9. Oktober 1923.

Der Landrat.

## Nachtrag zur Gebührenordnung

für die Schlachto Vieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau für die Stadt Polzin.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachto Vieh- und Fleischschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Schau festgesetzt.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für:

a) Einhufer je Tier	84 Mill. Mk.,
b) Rinder, auschl. Kälber, je Tier	70 " "
c) Schweine, einschl. Trichinenschau, je Tier	42 " "
d) " auschl. " "	28 " "
e) " Trichinenschau allein, " "	21 " "
f) sonstiges Kleinvieh, Kälber, Schafe, Ziegen usw., je Tier	21 " "
g) Ferkel, Zickel, Lämmer, je Tier	7 " "

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachto Vieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221 Ziff. 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Rößlin, den 3. Oktober 1923.

Der Regierungspräsident.

## Betrifft Durchführung des Betriebsrätegesetzes in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Meine Rundverfügung vom 23. v. Mts. — R. 2055 — ist von mehreren Amtsvorstehern bisher nicht erledigt worden.

Da ich in kürzester Zeit dem Herrn Regierungspräsidenten zu berichten habe, muß ich der Erledigung nunmehr binnen längstens 5 Tagen entgegensehen.

Belgard, den 10. Oktober 1923.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Die Herren Amtsvorsteher von Bularin, Gr. Dubberow, Grüssow, Pumlow, Rarfin, Roggow, Schmenzin, Biehow, Zadtow, Jarnefanz und die Herren Ortsvorsteher von Vallenberg, Vattin Gut, Bergen, Boissin, Bulgrin Gem. und Gut, Buzke Gut, Kl. Krössin, Dimkühlen, Döbel Gem. und Gut, Dowerheide, Drenow, Gr. Dubberow Gut, Ganzkow, Grüssow, Kieckow, Klempin, Kowalk, Krampe, Lenzen, Altlülitz, Neulülitz, Raffin Gem. und Gut, Rahtow Gut, Kl. Pantnin, Podemils Gem. und Gut, Pumlow, Pustchow, Gr. Rambin Gem. und Gut, Kl. Rambin Gem., Rarfin Gem. und Gut, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Roggow, Rostin, Rottow, Schinz, Schmenzin, Siedkow Gem., Silesen, Tiezow Gem., Gr. Tychow Gem. und Gut, Wold. Tychow, Kl. Woldetow, Warnin Gem., Wuzow, Zadtow Gem. und Jarnefanz Gut werden hierdurch ersucht, die am 15. September d. Js. überfandten Bauerlaubnis- bezw. Bautennachweisungen sofort zurückzusenden.

Belgard, den 4. Oktober 1923.

Preussisches Katasteraamt.  
J. B.: Leppin.

## 1. Entschädigung für die Einziehung der staatlichen Wohnungsbaubgabe.

Die Entschädigung für die Einziehung der staatlichen Abgabe durch die Gemeinden usw. und durch die Gutsvorstände solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche abgabepflichtige Gebäude von mehr als einem Eigentümer umfassen, wird für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1923 auf 10 v. H. des für diese Zeit an die Staatskasse abgeführten Betrages festgesetzt. Bei einer evtl. Erhöhung der Wohnungsbaubgabe für die Zeit vom 1. Oktober d. J. ab wird dieser Bombhundertfach neu, und unter Umständen auf einen geringeren Betrag festgesetzt werden.

## 2. Vorläufige Entschädigung der Gemeinden für die Hilfeleistung bei den Grundvermögenssteuerarbeiten.

Die Gemeinden und Gutsvorstände der selbstständigen Gutsbezirke mit mehr als einem grundsteuerpflichtigen Eigentümer erhalten für die Zustellung der Veranlagungsbescheide und für die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Arbeiten im 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1923 eine vorläufige Entschädigung von 5 v. H. des an die Staatskasse abgelieferten Grundvermögenssteueraufkommens. Die Entschädigung kann bei Abführung der Steuer in Abzug gebracht werden.

Belgard, den 2. Oktober 1923.

Preussisches Katasteramt.  
J. B.: Leppin.

### Bekanntmachung.

An die Ortsvorstände!

#### „Vorläufige Steuer vom Grundvermögen“.

Die Ortsvorstände der nachstehend genannten Gemeinde- (Guts-) Bezirke werden ersucht, die zu den Veranlagungsbescheiden, betr. „Vorläufige Steuer vom Grundvermögen“ gehörigen Behändigungsscheine umgehend an die unterzeichnete Behörde einzusenden:

Arnhausen Gem., Volkow Gem., Bramstädt Gem. und Gut, Bruzen Gut, Buslar Gut, Damen Gut, Damerow Gut, Gauerlow Gut, Hammerbach Gut, Hohenwardin-Brosland Gem., Jagertow Gem. und Gut, Jeseritz Gut, Kavelberg Gem., Kłodow Gut, Kollatz Gem. und Gut, Lanow Gut, Lasbed Gut, Luzig Gem. und Gut, Gr. Poplow Gem. und Gut, Redel Gem., Reinfeld Gem. und Gut, Rigerow Gut, Röhlhof Gem., Altjankow Gem., Neufankow Gem., Seligsfelde Gem., Vorbruch Gem., Gr. Wardin Gut, Wusterbarth Gem., Zuchen Gem. und Gut, Zwirnis Gem. und Gut.

Schivelbein, den 5. Oktober 1923.

Preussisches Katasteramt.  
J. A.: Schwenk.

### Bekanntmachung über

#### Umsatzsteuerpflicht der Versteigerungen.

Ueber die Umsatzsteuerpflicht der Versteigerungen scheint in den bereinigten Kreisen noch immer Unklarheit zu herrschen. Dies geht u. a. daraus hervor, daß Umsatzsteuererklärungen über abgehaltene Versteigerungen nicht oder erst nach Aufforderung des Finanzamts eingereicht werden.

Gemäß § 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes ist die Versteigerung von Gegenständen umsatzsteuerpflichtig und sofern Umsatzsteuerpflichtige Sachen versteigert werden auch Umsatzsteuerpflichtig. Steuerfrei sind hauptsächlich nur Zwangsversteigerungen und die Versteigerung von Grundstücken. Steuerpflichtig ist der Versteigerer. Ueber jede Versteigerung ist dem Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung in doppelter Ausfertigung innerhalb eines Monats nach der Versteigerung einzureichen. Gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärung ist der auf den Versteigerungserlös entfallende Umsatzsteuerbetrag unter der ausdrücklichen Bezeichnung: „Umsatzsteuer für die Versteigerung am . . . .“ einzu-

zugeben. Die verspätete Abgabe der Erklärung und die verspätete Einzahlung der Umsatzsteuer ist mit Nachteilen verknüpft. Besonders wird darauf hingewiesen, daß der Verkauf von Holz im Wege des Weistgebots oder der Versteigerung den vorbezeichneten Vorschriften unterliegt. Es haben hiernach auch alle Großgrundbesitzer, Waldbesitzer und Holzhändler für Holzversteigerungen eine besondere Umsatzsteuererklärung in doppelter Ausfertigung und den Steuerbetrag innerhalb der Frist einzusenden. Eine Nachzahlung der Umsatzsteuererklärung wird nach Feststellung zurückbehalten und gilt als Steuerbetrag. Bordrucke können vom Finanzamt angefordert werden.

Belgard, den 10. Oktober 1923.

Finanzamt.

### Bekanntmachung.

#### betreffend: Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird darauf hingewiesen, daß die jeweils bekanntgegebene Vergütungszahl mit den in der zweiten Septemberhälfte gültig gewordenen Ermäßigungssätzen zu multiplizieren ist. Für die Woche vom 7 bis 13. Oktober einschließlich betragen die Ermäßigungen beim Steuerabzug also das achtfache der für die zweite Septemberhälfte gültig gewesenen Sätze.

Das Finanzamt wird sich durch Prüfungen von der richtigen Durchführung des Steuerabzugs überzeugen. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei den Kartoffelbuddlern der Steuerabzug vorzunehmen ist. Sofern bei solchen Arbeitnehmern der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt wird, tritt an die Stelle der bekanntgegebenen Ermäßigungen eine feste Ermäßigung von 6 vom Hundert des Arbeitslohnes. Der Steuerabzug beträgt dann in solchen Fällen 4 vom Hundert des Arbeitslohnes.

Der Arbeitgeber hatet dem Reiche für die richtige Einbehaltung und Entrichtung der Lohnsteuerbeträge.

Belgard, den 9. Oktober 1923.

Finanzamt.

### + Bruchleidende! Heilung ohne Operation erreichen Sie ohne Verunsicherung durch die federlose

D. R. G. M. Opper'sche Bruchbandage D. R. G. M.

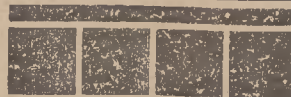
Für alle Arten Brüche, sowie Muttervorfall und Hängeleib. Besuchen Sie daher kostenlos meinen Vertreter am Mittwoch, 17. Oktober, in Belgard, von 4 bis 6 Uhr, Hotel Remus, und Donnerstag, 18. Oktober, von 9 bis 1 Uhr.

Kein Risiko! Nur Anfertigung nach Maß mit Garantieschein.

Bandagenhaus Martin Opper, Mühlberg Obböh.

Gründer und Hersteller

Vor Nachahmungen wird gewarnt. Man achte genau auf den Namen Marke Opper.



## Hasen

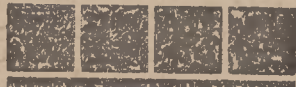
Rot-, Dam-, Reh-, Schwarzwild und Wildgeflügel

sowie jeden Vögel zahmes Geflügel

Paul Otto Gromoll

Tel 203.

Handelserlaubnis für Wild und Geflügel vom 1. 8. 1922 ab.



Instandsetzungen in wenigen Tagen von Dampfmanometern, Zentrifugenteilen, Kesselarmaturen, techn. Meßinstrumenten, Schweiß- u. Bierdruckventilen, Manometer- u. Wasserstandsgläser für ehen u. niedrigen Druck ab Lager hiefert A. E. Sckell, Stettin Frauenstraße 15.

## Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestempelt Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Tagespreise. Für Vermittl. zahle Provision

## Max Kleinfeldt,

Fernsprecher 143.